

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 60

**Der soziale Schutz
als Regelungsproblem des Vertragsrechts**

Die Schutzbedürftigkeit von Arbeitnehmern und Wohnungsmietern

Von

Dietrich von Stebut



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

DIETRICH VON STEBUT

Der soziale Schutz als Regelungsproblem des Vertragsrechts

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 60

Der soziale Schutz als Regelungsproblem des Vertragsrechts

Die Schutzbedürftigkeit von Arbeitnehmern und Wohnungsmietern

Von

Dietrich von Stebut



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten
© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1982 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 05113 0

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vorbemerkungen	17
1. Teil	
Bestandsschutz	20
§ 2 Kündigungsfristen	22
I. Mindestfristen	22
1. Ökonomische Unterschiede	22
2. Stabilisierung des Arbeitsmarktes	24
3. Nachteilige Wirkungen	25
II. Einseitige Fristverlängerung	27
§ 3 Kündigungsschutz	29
I. Rechtfertigung durch Begründung	30
1. Begründung als Wirksamkeitsvoraussetzung	31
a) Mieterschutzrecht	31
b) Betriebsverfassungsrechtliche Begründungspflicht	32
2. Nachträgliche Rechtfertigungspflicht des Arbeitgebers	34
3. Schutzzweck	36
II. Geeignete Kündigungsgründe	39
1. Berechtigte Interessen des Kündigenden	40
a) Kündigungsgründe des Vermieters	40
b) Rechtfertigung der Arbeitgeberkündigung	41
c) Objektive Umstände als Kündigungsgründe	41
2. Verschulden und Verursachung	44
3. Interessenabwägung	48
a) Mietrechtliche Härteklausel	48
b) Soziale Rechtfertigung der Arbeitgeberkündigung	51
aa) Individuelle Abwägung	51
bb) Soziale Auswahl	53
4. Ergebnis: Rechtfertigungspflicht und soziale Vertretbarkeit als Komponenten des Kündigungsschutzes	54
III. Bestandsschutz bei fehlender Begründungspflicht	56
1. Widerspruchsrecht des Mieters	57

2. Berücksichtigung des Arbeitnehmerinteresses	58
a) Die nicht begründete Kündigung als Verstoß gegen Treu und Glauben bei Nachweis eines besonderen Fortsetzungsinteresses	60
b) Schutzwürdiges Bestandsinteresse	61
3. Zumutbarkeit der Vertragsfortsetzung	65
a) Berücksichtigungsfähige Vermieterinteressen	65
b) Motivierbarkeit arbeitsrechtlicher Kündigungsbestrebungen	66
aa) Nennung von Motiven	67
bb) Rechtfertigung durch Indizien	68
4. Ergebnis: Bestandsschutz bei vorrangiger Schutzbedürftigkeit	70
IV. Mißbilligte Beweggründe	71
1. Treuwidrigkeit und Sittenverstoß	71
2. Wirksamkeit unbegründeter Kündigungen	72
a) Zulässigkeit kraft Gesetzes	73
b) Funktionswidrigkeit	75
3. Ausschlußwirkung des spezialgesetzlichen Kündigungsschutzes	75
4. Ergebnis: Ausreichender Mißbrauchsschutz nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen	77
V. Zusammenfassung: Bestandsschutz durch Rechtfertigungs- pflicht und sozial motivierte Privilegierung bis an die Grenze der Belastbarkeit	78
§ 4 Kündigungsbeschränkungen	80
I. Methode und Zweck	80
1. Absolute Kündigungsbeschränkungen	80
2. Fremdbestimmte Kündigungsbeschränkungen	82
3. Kündigungsbeschränkungen im Interesse Dritter	84
II. Ausgestaltung und Wirkung von Kündigungsbeschränkungen	86
1. Verfügung	87
2. Schuldrechtliche Vereinbarungen	89
III. Ergebnis	92
§ 5 Befristeter Bestandsschutz	93
I. Vertragsfortsetzung durch Weiterbeschäftigung	94
1. Gesetzeszweck	95
a) Sicherung des Arbeitsplatzes	96
b) Vermeidung von Zwangslagen	96
c) Zweckverfehlung: Fortbestehende Abfindungspraxis ..	97
d) Ermittlung der Auswirkungen	98

	Inhaltsverzeichnis	7
2.	Gesetzliche Ausgestaltung	99
3.	Wirkungen der Weiterbeschäftigungspflicht	100
	a) Fortbestand des alten Arbeitsverhältnisses	100
	b) Befristete Vertragsverlängerung	102
	c) Rechtsnatur	102
4.	Gestaltungswirkung des klagabweisenden Urteils	104
	a) Der Streitgegenstand des Kündigungsschutzprozesses ..	105
	b) Ergänzungsfunktion des Weiterbeschäftigungsanspruchs	106
5.	Ziel der Weiterbeschäftigung: fortdauerndes Arbeiten	108
II.	Vertragsverlängerung durch befristetes Wohnrecht	110
1.	Vertragsverlängerung nach Interessenabwägung (Sozialklausel)	111
	a) Bestandsschutz von Amts wegen	112
	b) Vertragsfortsetzung nach Vertragsbeendigung durch wirksame Kündigung	113
2.	Räumungsfrist und Bestandsgewährleistung	116
3.	Kriterien des befristeten mietrechtlichen Bestandsschutzes	119
	a) Befristung als Normzweck/Nebenfolge	119
	b) Vertragsverlängerung durch positives/negatives Gestaltungsurteil	120
III.	Ziele des befristeten Bestandsschutzes — Beschäftigung und Wohnen	121
1.	Vorläufige arbeitsrechtliche Regelung	121
2.	Bestandsschutz durch Besitz	122
3.	Regelungszweck	123
§ 6	Erzwingbarkeit unbefristeter Fortsetzung beendeter Arbeits- und Wohnraummietverhältnisse	123
I.	Unbefristete Fortsetzung von Mietverhältnissen	124
II.	Fortsetzung von Arbeitsverhältnissen durch Wiedereinstellungspflicht	125
III.	Ergebnis: Bestandsschutz durch Korrektur rechtmäßiger Vertragsbeendigung	127
§ 7	Fortbestand befristeter Arbeits- und Wohnraummietverhältnisse ..	128
I.	Befristete Arbeitsverhältnisse	129
II.	Befristete Wohnraummietverhältnisse	130
	1. Sozialschutz bei Verlängerungsklauseln	131
	2. Verlängerungsanspruch	132
III.	Funktionszusammenhang	133

§ 8 Relativer Bestandsschutz durch Vertragsanpassung	134
I. Arbeitsrechtliche Änderungskündigung	135
II. Mietzinserhöhungen	138
1. Isolierte Mietpreiserhöhung	138
a) Ortsübliche Vergleichsmiete	138
b) Vorrang günstigerer Individualabreden	139
c) Wirtschaftliche Ergänzung durch Wohngeld	141
2. Kombinierte Vertragsumgestaltung	142
a) Einseitige Inhaltsänderung	143
b) Richterliches Gestaltungsrecht	145
III. Rechtstechnische Ausgestaltung	147
IV. Zusammenfassung: Relativer Bestandsschutz durch Beschränkung der Vertragsfreiheit	149
 § 9 Relativer Bestandsschutz durch Vertragsübergang	150
I. Sicherung der Wohnung durch Vertragsübergang	150
1. Kauf bricht nicht Miete	150
2. Sonderrechtsnachfolge	150
II. Betriebsinhaberwechsel	151
III. Ergebnis: Sicherung des faktischen Zustands	153
 § 10 Ergebnis: Bestandsschutz als sozial motivierte Sicherung von Arbeitsplatz und Wohnung, ergänzt durch heteronome, objektive Äquivalentbestimmung	153
 2. Teil	
 Schutz bei Beendigung von Arbeits- und Wohnraummietverhältnissen	156
 § 11 Recht zur Auflösung von Arbeits- und Wohnraummietverhältnissen	157
I. Zulässige Bindungsfristen	158
II. Außerordentliche Kündigung	160
III. Fehlende Regelungsbedürftigkeit	161
IV. Schutz vor indirekten Betriebsbindungen	163
V. Ergebnis: Zulässigkeit und Unschädlichkeit weitgehenden Mobilitätsverzichts	166

	Inhaltsverzeichnis	9
§ 12 Ausgleich von Rechtsverlusten	167	
I. Auszugleichende Beendigungstatbestände	168	
1. Auflösungsverschulden	169	
a) Entgeltausfall als Schaden der Arbeitnehmer	170	
b) Schadensersatzansprüche von Mietern	170	
2. Objektive Gesetzesverstöße des Arbeitgebers	172	
a) Kündigungsauffindung	172	
b) Nachteilsausgleich	173	
3. Entschädigung bei rechtmäßigen Vertragsbeendigungen ..	174	
a) Entlassungsentschädigung des Arbeitgebers	174	
b) Abstandszahlung des Vermieters	175	
II. Rechtliche Bewertung	176	
1. Schadensersatzansprüche bei Auflösungsverschulden	176	
2. Die Rechtsnatur von Abfindungen	178	
a) Vertragsbeendigung als enteignungsgleicher Eingriff ..	179	
aa) Das Arbeitsverhältnis als relatives Recht	179	
bb) Fehlender Schadensausgleich	181	
b) Verdientes Arbeitsentgelt	182	
c) Fürsorgecharakter	183	
d) Entschädigung für Bestandsschutz	184	
aa) Abstandszahlungen und Abfindungen	184	
bb) Ausländische Regelungen	185	
cc) Zukunftsorientierte Entschädigung	187	
3. Überschneidungen von pauschalierten Abfindungen und Schadensersatzansprüchen	188	
a) Pauschaliertes wirtschaftlicher Ausgleich	190	
b) Weitergehende Schadensersatzansprüche	191	
c) Anrechenbarkeit von Abfindungen auf Schadensersatzansprüche	194	
aa) Die immaterielle Komponente von Abfindungen ..	195	
bb) Funktion von Abfindungen	197	
cc) Risikoverwirklichung	199	
4. Abfindungen beim Ausscheiden aus dem Arbeitsleben	201	
III. Zusammenfassung	204	
§ 13 Ergebnis: Risikoverteilung und Risikoabgeltung bei Beendigung geschützter Dauerschuldverhältnisse	205	
I. Entschädigung für Zukunftssicherung	205	
II. Unschädliche Langzeitbindung	206	
III. Zukunftsorientierter Nachteilsausgleich	207	

3. Teil

Überprüfung, Aus- und Umgestaltung der Vertragspflichten	209
§ 14 Unzulänglichkeit der Erklärungen für Vertragsanpassungen	210
I. Autonome Anpassungsmethoden	210
1. Privatautonomer Änderungsvertrag	210
2. Kollektivrechtliche Anpassungen	211
II. Die Lehre von der Geschäftsgrundlage	211
III. Äquivalenzprinzip und Inhaltskontrolle	212
1. Anpassungsgrundsätze	213
2. Anpassungsmethoden	215
3. Anpassungswirkungen	216
IV. Zusammenfassung	219
§ 15 Äquivalenzverschiebungen bei Arbeitsverhältnissen	220
I. Anpassungsbedürfnis	220
II. Anpassungsansprüche bei unveränderter Arbeitsleistung	221
1. Gleichbehandlung und Billigkeit	221
a) Ausgleichende und austeilende Gerechtigkeit	221
b) Kränkende Differenzierungen	223
c) Erforderlichkeit genereller Maßnahmen des Arbeitgebers	225
2. Geldwertveränderungen	225
a) Beschränkung privatautonomer Anpassungen	225
b) Korrekturmaßstab	227
c) Auszehrungsschutz	228
III. Änderungen der Vertragsbeziehungen des Arbeitnehmers ..	230
IV. Aus- und Umgestaltung von Arbeitsverhältnissen durch kollektive Anpassungen	233
1. Leitfunktion tariflicher Vereinbarungen	233
2. Fehlende Richtigkeitsgewähr tariflicher Vereinbarungen ..	234
3. Auswirkungen kollektiver Regelungsmechanismen	238
4. Individualrechtliche Wirkung genereller Anpassungen ..	240
V. Zum Vergleich: Fehlendes Anpassungsbedürfnis der Mieter ..	241
VI. Anpassung als dynamischer Bestandsschutz	243

Inhaltsverzeichnis	11
§ 16 Inhaltskontrolle bei Vertragsabschluß	244
I. Vertragsgerechtigkeit als ungeeignete Rechtfertigung	245
1. Aushandeln „freiwilliger Leistungen“	245
2. Materielle Gerechtigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen	246
3. Gestörte Vertragsparität als verfehlte Sinngebung	250
II. Kontrolle der Risikoverlagerung	251
1. Risikoabwälzung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen	251
2. Obligatorische Risikozuweisung	253
a) Verfallrisiko bei Ruhegeldzusagen	253
b) Rückzahlungs-, Befristungs- und Wettbewerbsklauseln	255
c) Risikoverlagerung als objektive Gesetzesumgehung ...	258
III. Vertragsgerechtigkeit bei Risikoabwälzungen	259
§ 17 Ergebnisse und Folgerungen — Kriterien der Vertragsanpassung ..	263
I. Veränderungen des Wertverhältnisses	263
II. Kollektiver Ansatz und arbeitsrechtliche Dynamik	264
III. Objektive Kriterien isolierter Anpassungen	265
IV. Der arbeitsrechtliche Mindeststandard	266
V. Vertragsgerechtigkeit als ideale Modellvorstellung	268
4. Teil	
Abschlußpflicht	270
§ 18 Kontrahierungzwang	271
I. Wegfall des Abschlußzwanges	271
II. Diktierter Fortbestand von Schuldverhältnissen	272
§ 19 Öffentlich-rechtliche Kontrahierungspflicht	274
I. Öffentlich-rechtliche Einstellungspflicht	274
II. Zweckbindung und Zweckentfremdungsverbot im Wohnraummietrecht	276
1. Kontrahierungsrecht nur mit Benutzungsberechtigten	277
2. Zweckentfremdungsverbot	279
3. Inhaltliche Beschränkungen von Mietverträgen	280
4. Auflösungsgebot gegenüber Dritten	281
§ 20 Verbesserung der Marktchancen	282

5. Teil	
Strukturelemente	285
§ 21 Struktur des Individualschutzes	286
I. Übereinstimmendes Bestandsinteresse	286
II. Aggressivstruktur des Arbeitnehmerschutzrechts	287
III. Defensivstruktur des Mieterschutzes	289
IV. Ungeschützter Individualbereich	292
§ 22 Verbandsstrukturen	294
I. Gewerkschaften und Mietervereine	296
1. Kollektive Regelungskompetenz	296
2. Individualschutz	298
II. Die Stellung von Arbeitgeber- und Grundeigentümerverbänden	299
1. Komplementärfunktionen	299
2. Umverteilungswirkung defensiven Arbeitgeberverhaltens	300
3. Kollektiver Angriff — ein Privileg Schutzbedürftiger	302
§ 23 Verteilungswirkungen	304
I. Vertikale Einkommensumverteilung	304
II. Horizontaler Verteilungskampf	306
1. Grenzen horizontaler Umverteilung	307
2. Realisierbarkeit sozialen Wandels	308
3. Sozialschutz und Wettbewerb	310
a) Marktkonformität sozialen Bestandsschutzes	311
b) Mobilitätsbereitschaft durch Anpassungsdruck	312
c) Umverteilung von Arbeitslosigkeit	313
4. Umverteilung durch Mieterschutz	315
Zusammenfassung in Thesen	318
Literaturverzeichnis	321
Sachwortverzeichnis	348

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	=	anderer Ansicht
Abt.	=	Abteilung
abw.	=	abweichend
AcP	=	Archiv für civilistische Praxis
a. F.	=	alter Fassung
AFG	=	Arbeitsförderungsgesetz
AGB	=	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGB-Gesetz	=	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. 12. 1976
ALR	=	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten v. 1794
a. M.	=	anderer Meinung
AngG	=	Angestelltengesetz (österr.) Bundesgesetz v. 11. 5. 1921, ÖBGBl. Nr. 292 über den Dienstvertrag der Privatangestellten
AngKSchG	=	Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten v. 9. 7. 1926
AngVG	=	Angestelltenversicherungsgesetz
Anm.	=	Anmerkung
AP	=	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArbeitsplatzschutzG	=	Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst
ArbGG	=	Arbeitsgerichtsgesetz
AR-Blattei	=	Arbeitsrecht-Blattei
Art.	=	Artikel
ARS	=	Arbeitsrechts-Sammlung, Entscheidungen des Reichesarbeitsgerichts und des Reichsehrengerichtshofs, der Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichte und Ehrengerichte
AuR	=	Arbeit und Recht, Zeitschrift für arbeitsrechtliche Praxis
AVAVG	=	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (s. jetzt AFG)
AZO	=	Arbeitszeitordnung
BAG	=	Bundesarbeitsgericht
BArbBL	=	Bundesarbeitsblatt
BAT	=	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BB	=	Der Betriebs-Berater
Bd.	=	Band
Begr.	=	Begründung
BetrAVG	=	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung v. 19. 12. 1974
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	=	Bundesfinanzhof

BFHE	= Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
BGBL.	= Bundesgesetzblatt
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BlfStSozArbR	= Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht
BlGBW	= Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht
BPersVG	= Bundespersonalvertretungsgesetz
BUrlG	= Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
bzw.	= beziehungsweise
DArbR	= Deutsches Arbeitsrecht
DB	= Der Betrieb
ders.	= derselbe
DJT	= Deutscher Juristentag
DMR	= Deutsches Mietrecht
DWW	= Deutsche Wohnungswirtschaft
Einl.	= Einleitung
Erl.	= Erläuterung
EzA	= Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
Fn.	= Fußnote
GewMH	= Gewerkschaftliche Monatshefte
GewO	= Gewerbeordnung
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMH	= s. GewMH
GS	= Großer Senat
h. L.	= herrschende Lehre
h. M.	= herrschende Meinung
ibid.	= ibidem
i. d. F.	= in der Fassung
IherJB	= Iherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
i. S.	= im Sinne
JurA	= Juristische Analysen
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
KSchG	= Kündigungsschutzgesetz
LAG	= Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz)
LM	= Lindenmaier-Möhriing (Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs)
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
MHG	= s. MHRG
MHRG	= Gesetz zur Regelung der Miethöhe (= Art. 3 des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes)
MieterSchG	= Mieterschutzgesetz

MietRÄndG	= Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften Erstes: v. 29. 7. 63 BGBl. I, 505 Zweites: v. 14. 7. 64 BGBl. I, 457 Drittes: v. 21. 12. 67 BGBl. I, 1248
MSchG	= s. MieterSchG
MuSchG	= Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
ÖBGBL.	= Österreichisches Bundesgesetzblatt
RAG	= Reichsarbeitsgericht
RdA	= Recht der Arbeit
RegE	= Regierungsentwurf
RGBI.	= Reichsgesetzblatt
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	= Randnummer
RVO	= Reichsversicherungsordnung
SAE	= Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SchwBeschG	= Gesetz über die Beschäftigung Schwerbehindigter vom 16. 6. 1953
SchwbgG	= Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft
SGB	= Sozialgesetzbuch
TVG	= Tarifvertragsgesetz
u. a.	= und andere
u. U.	= unter Umständen
vgl.	= vergleiche
Vorbem.	= Vorbemerkung
WährungsG	= Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz)
WiStG	= Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz)
WKSchG	= Zweites Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum v. 18. 12. 1974 BGBl. I, 3603
WM	= s. WPM
WoBindG	= Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen
WoGG	= Zweites Wohngeldgesetz v. 14. 12. 70 BGBl. I, 1637
WoM	= Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WoModG	= Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen v. 23. 8. 1976
WoRKSchG	= Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum v. 25. 11. 71 BGBl. I, 1839
WPM	= Wertpapier-Mitteilungen
WSI-Mitt.	= Zeitschrift des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH
ZfA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfArbWiss	= Zeitschrift für Arbeitswissenschaft

ZfSozWiss	= Zeitschrift für Sozialwissenschaft
ZMR	= Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVG	= Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz)

§ 1 Vorbemerkungen

Die vorliegende Untersuchung soll verdeutlichen, welche rechtlichen Instrumente zum sozialen Schutz eines Vertragspartners eingesetzt werden, und welche Wirkungen damit zu erreichen sind. Sie soll Aufschluß darüber geben, inwieweit das Vertragsrecht zur Absicherung des Einzelnen beitragen kann. Eine vollständige Darstellung sämtlicher Schutzvorschriften ist dazu nicht erforderlich; sie ist auch nicht möglich. Nur bestimmte, besonders bedeutsame oder typische Ausformungen des Gesetzes- und Richterrechts werden darauf untersucht, nach welchen Grundsätzen und mit welcher Absicht Schuldverhältnisse und die aus ihnen erwachsenden beiderseitigen Haupt- und Nebenpflichten oder -rechte zugunsten eines Vertragspartners aus- und umgestaltet werden. Dieser Versuch einer Systematisierung des sozialen Schutzes schließt damit auch Regelungen ein, die bei Dauerschuldverhältnissen Vertragsanpassungen während ihres Bestehens ermöglichen und Arbeitnehmern mit Hilfe der Gewerkschaften sogar die Durchsetzung von Vertragsverbesserungen mit Kampfmaßnahmen erlauben.

Die allgemein anerkannte Schutzbedürftigkeit von Arbeitnehmern und Wohnungsmietern hat dazu geführt, daß in diesen Bereichen des Vertragsrechts die soziale Ausgestaltung besonders weit vorangetrieben worden ist. Das rechtfertigt es, vor allem die Besonderheiten arbeits- und mietrechtlicher Schutznormen zu untersuchen, mit denen nicht nur die Beendigung von Arbeits- und Wohnraummietverhältnissen gegen den Willen der Geschützten verhindert werden soll, sondern auch Vertragsanpassungen ermöglicht und geregelt werden müssen. Die Feststellung, welche Prinzipien des sozialen Schutzes ausschließlich auf Arbeits- und Wohnraummietverhältnisse zugeschnitten sind und deshalb auf andere als Dauerschuldverhältnisse nicht übertragbar sind, ermöglicht aber zugleich die Ermittlung einiger Grundsätze, die auch für die Kontrolle und Korrektur von Vertragsverhältnissen mit nur einmaligem Leistungsaustausch Geltung beanspruchen können.

Der Schutz eines Vertragspartners wird nicht nur im Arbeits- und Wohnraummietrecht fast ausschließlich als Schutz des Schwächeren gegenüber seinem mächtigeren Kontrahenten verstanden. Es gilt geradezu als Grundforderung moderner zivilrechtlicher Schutznormen, die Vertragsfreiheit des Unterlegenen durch Kontrolle des Mächtigeren

und durch Korrektur unangemessener Vereinbarungen zu sichern. Diese Sicht ist jedoch unvollständig, denn die Sicherung elementarer Bedürfnisse wie Arbeiten und Wohnen wird gerade nicht durch Ausgleich von Über- und Unterlegenheit sowie durch Wiederherstellung von Vertragsparität erreicht. Das soll durch Präzisierung der Wirkungsweise sozial motivierter Schutznormen des Vertragsrechts nachgewiesen werden und damit zugleich ein Beitrag zur Versachlichung der Diskussion geleistet werden. Rechtspolitische Forderungen sowie Klagen über einen unzureichenden Schutz vor so unterschiedlichen Übeln wie Arbeits- und Obdachlosigkeit, Machtmissbrauch und Willkür, aber auch vor Persönlichkeitsverletzungen, Kränkungen und Entwürdigungen verraten häufig eine Überschätzung oder gar völlige Verkennung des Erreichbaren. Die unzureichende Effizienz schuldrechtlicher Schutznormen lässt sich mit dem Hinweis auf soziale Mißstände wie Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot jedenfalls nicht belegen, weil das Vertragsrecht zu ihrer Bekämpfung ungeeignet ist.

Die teilweise ganz unterschiedlich wirkenden Schutznormen des Arbeitsrechts einerseits und des Wohnraummietrechts andererseits sollen schließlich auf die ihnen zugrunde liegenden generellen Strukturelemente untersucht werden, um die Möglichkeit einer Verbesserung des Schutzes durch ihre Übernahme für den jeweils anderen Regelungsbereich zu prüfen. Damit soll geklärt werden, ob z. B. die geforderte Verbesserung des arbeitsrechtlichen Bestandsschutzes nach dem Vorbild des Mietrechts oder ein kollektiver Mieterschutz nach dem Vorbild der Tarifautonomie möglich und sinnvoll ist. In dem Zusammenhang lassen sich auch Aussagen über die Stellung der Verbände in beiden Rechtsbereichen sowie über ihre Befugnisse präzisieren.

Ziel der vorliegenden Schrift ist es also nicht, neue Rechtsinstitute auf dem Gebiet des Arbeits- und Wohnraummietrechts zu entdecken oder rechtspolitische Forderungen zur Verbesserung des sozialen Schutzes zu begründen. Beabsichtigt ist vielmehr eine genauere Ermittlung der Wirkungsweise von Schutznormen sowie der mit ihnen erzielbaren Erfolge, um so Mißverständnisse über ihre Bedeutung auszuräumen und ihre Grenzen aufzuzeigen. Dabei wird sich erweisen, daß mit dem sozialen Schutz nicht Vertragsparität hergestellt und auch keine Vertragsgerechtigkeit erreicht werden kann, sondern daß damit zwangsläufig auch Beschränkungen der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit des Geschützten verbunden sind, der sich Eingriffe in die privatautonom vorgenommene Vertragsgestaltung und eine heteronome, objektive Äquivalentfestsetzung gefallen lassen muß.

Es ist zwar eine politische Entscheidung, die auf gesellschaftspolitischen Vorstellungen und Wertungen beruht, was im einzelnen als

soziale Gerechtigkeit angestrebt wird; das schließt es aber nicht aus, bestehende Rechtsnormen oder von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze sowie Reformvorschläge darauf zu untersuchen, ob der zu ihrer Rechtfertigung genannte Schutzzweck mit ihnen auch erreicht werden kann. Eine solche Ermittlung systemimmanenter Grenzen der Wahrung und Verbesserung der Rechtsstellung schutzbedürftiger Vertragspartner sollte nicht als Versuch sozialer Demontage mißverstanden werden. Selbst wenn der soziale Schutz im Einzelfall keine Kosten verursacht, ist Klarheit über seine Möglichkeiten und die geeigneten Methoden notwendig. Die Ermittlung sinnloser, überflüssiger oder wenig nützlicher Normen könnte sogar zu seiner Verbesserung führen, wenn die mit ihrer Abschaffung verbundene Kostenentlastung effektivere oder dringendere Regelungen an anderer Stelle ermöglicht. Andererseits sind allerdings auch Reformvorhaben sinnlos, wenn sich bei der Systematisierung bestehender Schutzvorschriften ergibt, daß der angestrebte soziale Fortschritt wegen immanenter Grenzen des Vertragsrechts durch seine Änderung oder Ergänzung nicht zu verwirklichen ist. Eine wirtschaftlich orientierte Analyse wird zugleich erweisen, inwieweit Normen, die Arbeitnehmer und Wohnungsmieter nicht nur vor ihren Vertragspartnern schützen, sondern die auch zu einer Benachteiligung von Wettbewerbern um Arbeitsplätze und Wohnungen führen, im Interesse eines sozialen Ausgleichs gerade in einer marktwirtschaftlichen Ordnung gerechtfertigt und erforderlich sind.

Die Arbeit ist im Jahre 1977 als Habilitationsschrift mit dem Titel „Die Schutzbedürftigkeit eines Vertragspartners“ von der Juristischen Fakultät der Ludwig Maximilians-Universität München angenommen worden. Ihre Veröffentlichung unterblieb seinerzeit auch deswegen, weil etwa gleichzeitig mehrere wichtige Untersuchungen erschienen, die noch berücksichtigt werden sollten. Durch diesen Aufschub war es möglich, einige der erarbeiteten Ergebnisse noch einmal zu überdenken und noch mehr zu präzisieren. Diesen inhaltlichen Veränderungen trägt der umformulierte Titel Rechnung. Mein verehrter Lehrer, Herr Professor Dr. Götz Hueck, hat mir während meiner Tätigkeit als Assistent durch großzügiges Gewährenlassen, durch seine Bereitschaft, sich mit den angestellten Überlegungen auseinanderzusetzen und die Ergebnisse der Untersuchung zu akzeptieren, die Fertigstellung der Arbeit erst ermöglicht. Ihm habe ich ganz besonders zu danken. Wertvolle Anregungen verdanke ich auch Herrn Professor Dr. Claus-Wilhelm Canaris, der die Arbeit als Zweitgutachter betreut hat.